

Subventionen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Zürcher Landeskirche¹



1. Allgemeine Bestimmungen

Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (VVO PVO; LS 181.401) unterscheidet zwischen Fort- und Weiterbildung. Im Rahmen der Fortbildung setzen sich Pfarrerinnen und Pfarrer mit neuen Entwicklungen in ihrem Berufs- und Arbeitsumfeld auseinander. Sie eignen sich die zum Erhalt der beruflichen Qualifikation und die für die zeitgemässe Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten an (§ 153 Abs. 1 VVO PVO). In der Regel umfassen Fortbildungsveranstaltungen höchstens fünf Arbeitstage und führen zu einer Bestätigung.

Im Rahmen der Weiterbildung erwerben Pfarrerinnen und Pfarrer bezüglich ihrer Tätigkeit neue, ergänzende oder vertiefende fachliche Kompetenzen. Weiterbildungsveranstaltungen umfassen in der Regel mindestens fünf Tage und führen zu einem Diplom (§ 154 Abs. 1 und 2. VVO PVO).

1.1. § 160a. 1 Die Anstellungsinstanz beteiligt sich im Rahmen der Ansätze gemäss § 160 Abs. 1 an den Kosten einer Weiterbildung

- a. zu 100 %, wenn Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben ohne die zu erwerbenden Kenntnisse und Befähigungen in wesentlichen Teilen nicht oder nicht in der geforderten Qualität erfüllen können,
- b. zu 50 %, wenn Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte damit Kenntnisse und Befähigungen erwerben, die auf einen möglichen neuen Aufgabenbereich vorbereiten und zugleich der beruflichen oder persönlichen Weiterentwicklung dienen.
- c. zu 30 %, wenn Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte die zu erwerbenden Kenntnisse und Befähigungen für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben nicht benötigen, damit aber ein Beitrag zur arbeitsplatzbezogenen Gesamtsituation geleistet wird.

2. Finanzieller und zeitlicher Rahmen

Eine Abrechnungsperiode umfasst zwei Kalenderjahre und beginnt in einem ungeraden Jahr.

¹ Wird im Rahmen der laufenden Revision von PVO und VVO PVO überarbeitet.

In dieser Zeitspanne sind die Pfarrpersonen berechtigt, sich während **84 Stunden oder zehn Tagen** der Weiterbildung zu widmen (§ 163 Abs. 1 VVO PVO). Es stehen maximal Fr. 1'400.- pro Person und Abrechnungsperiode an Subventionen zur Verfügung. Kurse ab zwei Tagen sind subventionsberechtigt..

Der Besuch von Retraiten der Pfarrkapitel wird an die Weiterbildungspflicht gemäss § 163 Abs. 4 VVO PVO angerechnet, vermindert jedoch den Weiterbildungsanspruch gemäss § 163 Abs. 1 VVO PVO nicht.

3. Subventionen ²

kurze Kurse (mind. 2 Tage)	Kursangebote von bildungkirche	pro Tag werden Fr. 140.-, maximal aber 2/3 der Kosten vergütet. Angerechnet werden Kursgeld, Unterkunft und Verpflegung. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Kursteilnehmenden.
	Kursangebote anderer Anbieter	pro Tag werden Fr. 100.-, maximal aber 2/3 der Kosten vergütet. Angerechnet werden Kursgeld, Unterkunft und Verpflegung. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Kursteilnehmenden.
Studienreisen	aus dem Angebot von bildungkirche	pro Tag werden Fr. 140.-, maximal aber 2/3 der Kosten vergütet. Es werden maximal 10 Tage pro Abrechnungsperiode subventioniert.
	anderer Anbieter	Studienreisen externer Anbieter werden grundsätzlich nicht subventioniert.
Supervisionen/Coaching	Gruppensupervisionen	Gruppensupervisionen werden mit maximal 80% der Kosten und maximal Fr. 1'000.- pro Abrechnungsperiode subventioniert. Gruppensupervision: 6 Stunden ergeben einen Weiterbildungstag. Reisespesen werden nicht subventioniert.
	Einzelsupervision Coaching	Einzelsupervisionen werden mit maximal 2/3 der Kosten und maximal Fr. 1'000.- pro Abrechnungsperiode subventioniert. 4 Stunden ergeben einen Weiterbildungstag. Reisespesen werden nicht subventioniert. Für Einzel- und Gruppensupervision werden zusammen maximal Fr. 1'000.- pro Abrechnungsperiode ausgeschüttet.
Zusatzausbildung	aus dem Angebot von bildungkirche, pwb, AWS, SYSA	Zusatzausbildungen werden mit maximal 1/3 der Kurskosten subventioniert. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kursteilnehmenden. Eine weitere Zusatzausbildung kann erst nach 3 Jahren subventioniert werden, ausser es handelt sich um eine Anschlussausbildung an den vorhergehenden Kurs.
	von anderen Anbietern	Zusatzausbildungen anderer Anbieter werden mit 1/3 der Kurskosten, maximal aber mit Fr. 1'200.- pro Jahr, während höchstens drei Jahren subventioniert. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kursteilnehmenden. Eine weitere Zusatzausbildung kann erst nach 3 Jahren subventioniert werden, ausser es handelt sich um eine Anschlussausbildung an den vorhergehenden Kurs.

² Maximal Fr. 1'400.- pro Person und Abrechnungsperiode.

WeA Kurse	Weiterbildung in den ersten Amtsjahren	Pfarrpersonen haben die Pflicht in den ersten fünf Amtsjahren WeA-Angebote zu besuchen. 1., 2. und 3. Jahr: 2 WeA-Angebote 4. und 5. Jahr: 1 WeA-Angebot Das Konkordat beteiligt sich mit Fr. 400.- pro Kurs (Extra-Formular). Die Landeskirche trägt Fr. 140.- pro Kurstag, maximal aber 2/3 der restlichen Kurskosten. WeA Kurse werden nicht vom Weiterbildungsanspruch gemäss § 163 VVO PVO in Abzug gebracht.
	Coaching (CeA)	Das Konkordat subventioniert das individuelle Coaching in den ersten Amtsjahren mit Fr. 1'200.-. Die Restkosten werden mit 1/3 subventioniert.
	Fachcoaching (FeA)	Das Fachcoaching in den ersten Amtsjahren wird mit maximal 2/3 subventioniert. In der Weiterbildungskartei werden fünf Tage eingetragen.
Pfarrkapitel		Retraiten der Pfarrkapitel: Referate, Verpflegung, Exkursionen werden von der Landeskirche getragen. Von den Unterkunftskosten tragen die Teilnehmenden einen Selbstbehalt von Fr. 80.- pro Person/Nacht. Betragen die Unterkunftskosten weniger als Fr. 80.- pro Person/Nacht, so wird 1/3 dieser Kosten vergütet. Lernvikarinnen und Lernvikare wird der Selbstbehalt erlassen. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden. Emeriti und Partnern kann keine Subvention gewährt werden.
Verschiedenes	Tagungen/Kongress	Tagungen und Kongresse von ein bis zwei Tagen werden pauschal mit Fr. 80.- pro Tag, maximal aber mit 2/3 der Kosten subventioniert.
	Exchange Projekt	Das Exchange Projekt wird analog der Studienreisen subventioniert.

4. Bemerkungen

- Bei Pfarrpersonen mit einem teilzeitlichen Pensum besteht der Weiterbildungsanspruch gemäss § 163 Abs. 1 VVO PVO entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad (§ 163 Abs. 2 VVO PVO).
- Weiterbildungen während des Weiterbildungsurlaubs werden gemäss den Subventionsbestimmungen subventioniert.
- Ein Kurs muss mindestens zwei Tage dauern, um subventionsberechtigt zu sein.
Ausnahmen: Tagungen, Kongresse, Supervisionen.
- Die Stellvertretung während eines Kursbesuches ist kollegial zu regeln (§ 157a Abs. 1 VVO PVO). Ist eine kollegiale Vertretung nicht möglich oder handelt es sich um ein Einzelpfarramt, trägt die Landeskirche die Kosten (§ 157a Abs. 3 VVO PVO i.Vm. § 80 Abs. 1 lit. g der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 [PfrVO; LS 181.402]).
- Gesuchsformulare für Subventionen finden sich unter www.zhref.ch (Behörden + Mitarbeitende → Pfarrschaft (mehr) → Downloads).
- Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss eines Kurses gegen Einreichung von Quittungen oder Belastungsanzeigen eines Finanzinstituts (§ 158d Abs. 3 VVO PVO).

- Wird die Abrechnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Fort- oder Weiterbildung eingereicht, so verfällt die Kostenbeteiligung der Landeskirche.
- Emeriti und Pfarrpartner/innen erhalten keine Subventionen.
- Eine Subventionierung von Fort- und Weiterbildungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss § 158 Abs. 1 und 2 PVO erfüllt sind.

20.02.2018/rn/sg